

Hygiene- und Sicherheitskonzept Besuchskontakte

Ziel dieses Konzeptes

- Ein Ausbruchsgeschehen und eine Infektionsverschleppung in die Einrichtung hinein einerseits und in der Einrichtung andererseits zum Schutz der Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen zu unterbinden und zu verhindern.
- Sach- und fachgerecht die Umsetzung infektionsrechtlicher Vorgaben, Gesetze und Richtlinien sicher zu erfüllen.

Grundlagen

Die Grundlagen für dieses Konzept sind u.a.:

- „Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV)“ vom 5. Mai 2020“
- „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst“
- „SARS-CoV-2-Infektionsschutz Handlungsanweisungen für Alten- und Pflegeheime und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (gemeinschaftliches Wohnen)“ des BStMGP

in den jeweils aktuell gültigen Fassungen.

Vorbemerkung

Ergänzend ist eine gerontologische und pflegfachliche Abklärung, ob Besuch notwendig, sinnvoll oder möglich ist. Die besuchstägliche Erstellung einer Negativliste für Eingangskontrolle ist vorgesehen.

Ein totales Besuchsverbot gilt weiterhin

- für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- für Personen mit Erkältungssymptomen und sonstigen respiratorischen Symptomen
- für Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten

Vorbereitung

Ein Besuch ist nur nach mindestens eintägiger Voranmeldung per

- Mail an info@ah-heim.de
- Telefonat an 0911/5625-180
- Faxformular an 0911/5625-101

möglich. Erst nach einer Bestätigung kann der Besuch erfolgen und stattfinden.

Eine kurzfristige Absage aufgrund z.B. Veränderung Allgemeinzustand Bewohner bleibt vorbehalten.

Die Steuerung erfolgt über eine interne Besucherliste. Ein Besuch ist abhängig von den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen. Eine parallele Gleichzeitigkeit von verschiedenen Besuchen ist unter Sicherstellung der Einhaltung der räumlichen Trennung und Abstandregel möglich.

Korridore für Besuchszeiten:

Montag – Freitag 14 h – 16.30 h

Sonntag 14 h – 16.30 h nur für berufstätige Angehörige

Durchführung

Bei der Durchführung des Besuchs sind folgende Regeln zu beachten und einzuhalten:

- Der Zugang erfolgt nur über Haupteingang.
- Es ist maximal ein benannter Besucher aus dem familiären Umfeld (= Person aus dem Kreis der Angehörigen, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, die namentlich bei der Einrichtung registriert sein muss) je Bewohner/in einmal am Tag einmal in der Woche möglich.
- Der Dauer des Besuchs ist auf maximal eine halbe Stunde zu begrenzen.
- Der Besuch findet in der festgelegten Besucherzone im Foyerbereich, bzw. alternativ auf der Terrasse (Besucherpavillon) unter den gleichen Bedingungen statt.
- Der Besucherbereich ist schlicht und ungekünstelt nach dem Normalitätsprinzip

- gestaltet.
- Bewohner/in werden ebenfalls mit Mundschutz ausgestattet.
 - Eingangskontrolle Besucher:
 - Die Durchführung der Händehygiene und -desinfektion ist obligatorisch. Eine fachgerechte Anleitung erfolgt durch die begleitende Betreuungskraft.
 - Aushändigung von Mundschutz und Einmalhandschuhen, evtl. Einmalkittel.
 - Die Dokumentation des Besuchs ist obligatorisch (s. Formblatt) zum Nachvollzug möglicher Infektionsketten.
 - Mitbringen von Gegenständen weitestgehend vermeiden (kein offenes verderbliches Lebensmittel, Mitbringsel nach Möglichkeit desinfizieren).
 - Das Abstandsgebot 2 m zwischen Bewohner und Besucher ist stringent einzuhalten.
 - Dazu wird der Besuch durch eine Betreuungskraft begleitet.
 - Der Besuch von immobilem Bewohner/innen wird im Einzelfall von der Einrichtungsleitung mit der Pflegedienstleitung entschieden und mit demselben hohen Hygiene- und Sicherheitsstandard nach diesem Konzept durchgeführt. Über den Ort wird individuell entschieden. Ziel ist es aber auch hier eine Mobilisierung des/der Bewohnerin/s, um Infektionswege in die Einrichtung hinein zu verhindern.
 - Eine Nutzung des Aufzugs ist in diesem Fall individuell abzusprechen.

Abschluss des Besuchs

Nach der Beendigung des Besuchs ist folgendes zu beachten:

- Entsorgung Mundschutz und Handschuhe in den dafür vorgesehenen Abwurfbehälter durch die/den Besucher/in.
- Durchführung einer abschließenden Händedesinfektion.
- Reinigung und Desinfektion Besucherzone laufend durch den begleitende Betreuungsdienst sowie nach Besuch/-szeit.

Sonstiges

- Vom Verlassen des Heimgeländes ist bitte abzusehen: Es kann nicht nachverfolgt werden, welches Expositionsgeschehen außerhalb der Einrichtung geschieht. Eine erneute Infektionseinschleppung ins Haus kann zu einer erneuten Gefährdung der Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen führen. Gegebenenfalls wird eine Mitteilung durch die Einrichtung an die Gesundheitsbehörden sowie die Pflegekasse abgegeben.
- Die Einrichtung bittet darum, abzuwägen, ob anstatt des Besuchs gegebenenfalls auch Alternativen wie beispielsweise Videotelefonie, Telefonie, zum Tragen kommen können, um so den Schutz noch weiter zu erhöhen.
- Die Einrichtungsleitung oder deren Vertretung behält sich vor, im Einzelfall von diesem Konzept abweichende Regelungen und Entscheidungen zu treffen. Diese werden begründet.
- Die Begleitung Sterbender durch den engsten Familienkreis ist jederzeit zulässig.
- Ausnahmen von Besuchen zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen sind zulässig. Sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen und werden unter Zugrundelegung dieses Konzeptes durchgeführt und dokumentiert.

Zustimmung Gesundheitsamt & FQA Stadt Nürnberg

Für dieses Konzepts liegt die Zustimmung des örtlichen Gesundheitsamts und der Heimaufsicht/FQA der Stadt Nürnberg vom Freitag, 8. Mai 2020 vor.

Änderungen, Geltungsdauer

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Änderungen, insbesondere weitergehende Lockerungen, nur mit Einwilligung der oben genannten Behörden möglich sind. Mit der Aufhebung der Besuchsverfügungen jeglicher Art für Alten- und Pflegeheimen durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlischt die Gültigkeit dieses Konzeptes.

Nbg., 08. Mai 2020

gez.

Wolfgang Brockhaus

Einrichtungsleitung